

Satzung der Stadt Dortmund über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großsiedlung Lanstrop vom 02.07.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 25 Absatz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III/FNA 213–1) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 25.06.2009 folgende Satzung zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes für die Großsiedlung Lanstrop beschlossen:

§ 1

Besonderes Vorkaufsrecht

Im Stadtbezirk Dortmund - Scharnhorst werden im Ortsteil Lanstrop in der dortigen Großsiedlung städtebauliche Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Betracht gezogen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen und zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Dortmund ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen.

§ 2

Festlegung des Satzungsgebietes

Das Satzungsgebiet umfasst im wesentlichen die Flächen der Großsiedlung Lanstrop und wird, wie nachfolgend beschrieben, begrenzt:

im Osten:

Die vier Geschossbauzeilen einschließlich ihres Grundstücks östlich der Gürtlerstraße von Hausnummer 2 bis 16 (gerade) in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf dem Flurstück 705 als eigenständig umschlossenes Teilgebiet der Satzung.

im Norden:

Alle Geschossbauzeilen nördlich und nordwestlich der Büttnerstraße einschließlich ihrer Grundstücke bis zum Flachsbach. Im einzelnen sind das die Häuser 1 und 3 nördlich des Nadlerwegs und die Nummern 2, 4 und 6 südlich des Nadlerwegs in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf den Flurstücken 107, 554, 555, 674 und 675. Die Gebäudezeile Büttnerstraße 44, 46 und 48 und die Gebäudezeilen am Kürschnerweg von Nr. 1 bis 11 jeweils mit Grundstück in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf dem Flurstück 124.

im Westen:

Westlich der Büttnerstraße die Grundstücke und Gebäude 38, 40 und 42 sowie die Geschossbauzeilen mit jeweiligem Grundstück beiderseits des Hutererwegs von Nummer 1 bis 15 und Nr. 17 in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf den Flurstücken 126, 127, 144, und 692. Weiterhin die Gebäude und Grundstücke Büttnerstraße 26, 32, 34 und 36, die Geschossbauzeilen mit Grundstück an der Hafnerstraße mit den Hausnummern 1 bis 18, 20 bis 36 (gerade), 47 und 49 sowie die Grundstücke und Gebäudezeile Glockengießerweg 2 und 4 in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf den Flurstücken 146, 197, 249, 653, 656, 661 und 662.

in der Mitte:

Die Grundstücke und Gebäude der Hausnummern 43, 45 und 47 östlich der Büttnerstraße sowie die Ladenzeile nördlich der Färberstraße von Nr. 15 bis 25 (ungerade) in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf den Flurstücken 229, 230, 236, 251, 252, 254, 295, 545, 546, 547, 726 und 727.

im Süden:

Die Geschossbauzeilen und ihre Grundstücke südlich der Färberstraße von Nr. 2 bis 8 (gerade) sowie die Gebäude beiderseits des Drechslerwegs und am Sporerweg, jeweils von Nr. 1 bis 9 und die Nr. 11 in der Gemarkung Lanstrop, Flur 5, auf den Flurstücken 170, 248, und 612, und der Garagenhof nördlich der Färberstraße auf den Flurstücken 196, 586, 587, 588 und 590.

Ausgenommen sind öffentliche Verkehrsflächen und sonstige Infrastrukturgrundstücke.

Zur Orientierung sind die räumlichen Abgrenzungen des Satzungsgebietes im beigefügten Plan dargestellt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt Dortmund, in Kraft.

Anlage:
Satzungsplan



Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister